

► Gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsplatzbewerberin bei Betriebsbesichtigung unfallversichert

| Eine Arbeitsplatzbewerberin steht bei der Besichtigung des Unternehmens im Rahmen eines eintägigen unentgeltlichen „Kennenlern-Praktikums“ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat das BSG entschieden. |

Die arbeitssuchende Frau absolvierte bei einem Unternehmen ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“ auf der Grundlage einer „Kennenlern-/Praktikums-Vereinbarung“ mit diesem Unternehmen. Während des „Kennenlern-Praktikums“ fanden u. a. Gespräche, eine Betriebsführung, ein fachlicher Austausch mit der IT-Abteilung und zum Abschluss die Besichtigung eines Hochregallagers statt. Bei der Besichtigung des Hochregallagers stürzte die Frau und brach sich den rechten Oberarm.

Anders als die Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen hat das BSG festgestellt, dass die Frau einen Arbeitsunfall erlitten hat. Sie war zum Zeitpunkt des Unfalls Teilnehmerin einer Unternehmensbesichtigung. Teilnehmer einer Unternehmensbesichtigung sind nach der Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft aus dem Urteilsfall – im Unterschied zu Satzungen anderer Unfallversicherungsträger – unfallversichert. Das eigene – unversicherte – Interesse der Frau am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen. Die Satzungsregelung der Berufsgenossenschaft ist nicht auf Personen beschränkt, deren Aufenthalt im Unternehmen ausschließlich der Besichtigung dient. Unternehmer sollen vielmehr umfassend von Haftungsrisiken befreit werden, die durch erhöhte Gefahren bei Unternehmensbesuchen entstehen können, so das BSG (Urteil vom 31.03.2022, Az. B 2 U 13/20 R, Abruf-Nr. 228423).

► Lohnsteuer

Haftung eines Geschäftsführers für pauschale Lohnsteuer

| Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten stellt regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführerpflichten dar. Das gilt nach der neuen Ansicht des BFH auch, wenn Lohnsteuer nachträglich (z. B. im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung) pauschal erhoben wird (BFH, Urteil vom 14.12.2021, Az. VII R 32/20, Abruf-Nr. 228901). |

► IWW-Webinare

IWW-Webinare für Versicherungsvermittler im III. Quartal

29.07.2022	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter
20.09.2022	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein

Satzungsregelung der Berufsgenossenschaft gibt für BSG den Ausschlag

Nichtabführung der Lohnsteuer ist zumindest grob fahrlässig



WEBINARE
Sich bequem mit Webinaren fortbilden